

Protokoll**über die Beratung zur Erörterung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2021 mit den Amtsdirektoren und Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden des Landkreises Uckermark**

Termin: 08.10.2020, 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr

Ort: Kreisverwaltung Uckermark, Haus 4, Raum 301

Leitung: Frau Dürre Kämmerin

Teilnehmer:	Frau Dörk	Landrätin Landkreis Uckermark
	Frau Nitschmann	Stadt Templin
	Herr Arndt	Stadt Templin
	Frau Bohrisch	Stadt Prenzlau
	Frau Klehm	Amt Gramzow
	Frau Hartwig	Amt Brüssow
	Frau Briese	Amt Brüssow
	Herr Schilling	Gemeinde Uckerland
	Frau Mausolf	Landkreis Uckermark - Sachgebietsleiterin der Geschäftsbuchhaltung

Frau Dörk begrüßt die TeilnehmerInnen, eröffnet die Veranstaltung und übergibt das Wort an Frau Dürre.

Frau Dürre stellt sich als Leiterin des Amtes für Finanzen und derzeitige Kämmerin vor, bedankt sich für die Teilnahme und informiert zum beabsichtigten Ablauf, zunächst im Rahmen einer Präsentation zu den wesentlichen Eckdaten der Haushaltsplanaufstellung und Positionen des Haushaltsplanes zu informieren. Sie ermutigt die TeilnehmerInnen, sowohl während der Präsentation als auch im Anschluss Fragen zu stellen, Hinweise zu geben und ihr Recht auf Beteiligung wahrzunehmen.

Damit wird der Landkreis Uckermark der im § 129 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg geregelten Verpflichtung zur frühzeitigen Erörterung des Haushaltsentwurfes mit den Städten und Gemeinden gerecht.

Als Auftakt der Präsentation dient die Darstellung des Planungsprozesses, der entsprechend einer festgelegten Zeitschiene zur Aufstellung des Haushaltsentwurfes bis zur Beschlussfassung durch den Kreistag in 27 Planungsstufen strukturiert ist. Frau Dürre ist es hier besonders wichtig darauf hinzuweisen, dass sich dieser Planungsprozess über zwei parallel verlaufende Aufgabenbereiche erstreckt. Einerseits erfolgt

unter Einbeziehung aller Fachämter die Ermittlung des eigenen Finanzbedarfes des Landkreises Uckermark. Gleichzeitig wird aber auch ein Verfahren zur Ermittlung des Finanzbedarfes des kreisangehörigen Raumes durchgeführt. Details zu diesem Verfahren wird die Präsentation an späterer Stelle enthalten. Erst wenn der Finanzbedarf des Landkreises Uckermark feststeht und die Finanzsituation des kreisangehörigen Raumes ermittelt und mit dem Finanzbedarf des Landkreises abgewogen wurde, wird über den Hebesatz für die Kreisumlage beraten, der in den Haushaltsentwurf eingearbeitet und den Kreistagsabgeordneten zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden soll.

In die Überlegungen, welcher Hebesatz für die Kreisumlage in den Haushaltsentwurf eingearbeitet und den Kreistagsabgeordneten zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden soll, floss auch die Betrachtung der Vorjahresergebnisse ein.

Anhand der Ergebnisübersicht weist Frau Dürre darauf hin, dass der vorliegende Haushaltsplanentwurf ein negatives Planergebnis für das Haushaltsjahr 2021 ausweist. Der in die Haushaltsplanung eingeflossene Kreisumlage-Hebesatz von 42 v. H. deckt also nicht vollständig den nach Heranziehung aller anderen Erträge verbleibenden Finanzbedarf des Landkreises Uckermark. Angesichts der guten Ergebnisse der Vorjahre wird demzufolge zum Ausgleich des Haushaltes auf die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zurückgegriffen.

Auch das Haushaltsjahr 2020 wird entsprechend der Berichterstattung gemäß § 29 KomHKV positiver als geplant abschließen können.

Frau Dörk verweist dazu darauf, dass allein die Konjunkturlösungen im Rahmen der Corona-Pandemie insgesamt zu einer Ergebnisverbesserung von 10,4 Mio. € geführt haben: die im Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket des Bundes beschlossene Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU um 25 % sowie der durch das Land gewährte Mehrbelastungsausgleich.

Frau Dürre thematisiert sodann die Liquiditätsentwicklung. Der Abbau der Liquidität erfolgt hauptsächlich durch Investitionstätigkeit, bei einem defizitären Ergebnishaushalt aber auch durch die laufende Verwaltungstätigkeit.

Auch wenn zum 31.12.2021 noch ein positiver Finanzmittelbestand von ca. 21 Mio. € ausgewiesen wird, muss dabei bedacht werden, dass ein Vorhalten von Liquidität für mögliche Zahlungsverpflichtungen aus Rückstellungen notwendig ist. Dabei wird auf die am 31.12.2021 noch planungsseitig vorhandenen zahlungswirksamen Rückstellungsbestände in Höhe von 22,6 Mio. € verwiesen. Dazu gehören Rückstellungen

- für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
- für die Sanierung von Altlasten,
- für Rückstellungen für Altersteilzeit und
- für sonstige Rückstellungen

Ebenfalls wird zu bedenken gegeben, dass ein hoher Anteil des Finanzmittelbestandes aufgrund von bestätigten aber noch nicht umgesetzten Investitionsmaßnahmen gebunden ist.

Zu den Hauptpositionen der Ertragsarten informiert Frau Dürre, dass zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch keine Orientierungsdaten zu Schlüsselzuweisungen und zu den Umlagegrundlagen der Kreisumlage vorlagen. Daher mussten die Planwerte durch Zeitreihenfortschreibung selbst ermittelt werden. Zwischenzeitlich liegen jedoch die Orientierungsdaten vor, die den Planwerten auch annähernd entsprechen.

Herr Schilling fragt nach, ob die Auswirkungen zu Corona berücksichtigt wurden.

Frau Dürre bestätigt, dass die Umlagegrundlagen der Kreisumlage für 2021 maßgeblich durch die Steuerkraft des Vorvorjahres (2019) bestimmt werden und damit die infolge der Corona-Krise aufgetretenen Steuerausfälle den Haushaltsentwurf 2021 noch nicht bestimmen. Der Kreisumlage-Planung wurde dann aber in der mittelfristigen Planung für 2022 eine Verringerung der Umlagegrundlagen zugrunde gelegt und somit dem Einbruch der Steuerkraft durch die Corona-Pandemie in 2020 Rechnung getragen.

In der Fortsetzung des Vortrages wird ausführlich auf die Aufwandsarten Bezug genommen, insbesondere auf die Sozialausgaben. Nach Heranziehung aller anderen Erträge verbleibt ein Sozialleistungs-Zuschuss des Landkreises, der ca. zwei Drittel der Kreisumlage ausmacht.

Im Einzelnen werden spezielle Aufgabenfelder aus den betreffenden Ämtern Sozialamt, Jugendamt und Jobcenter vorgestellt und der Anstieg der Planwerte unter Einbeziehung von Fallzahlen, Fallkosten und Gegenfinanzierung erläutert.

Nachdem sowohl im Sozialamt als auch im Jobcenter positive Refinanzierungsquoten bzw. Sonderentlastungen verzeichnet werden, verbleibt die Finanzierung der besonders kostenintensiven Jugendhilfe zum überwiegenden Teil beim Landkreis.

Ein weiterer Teilbereich des Vortrags bezieht sich auf die nicht gesetzlich normierten Leistungen des Landkreises Uckermark, die nach einer Gesamtübersicht zusätzlich nach Einzelbereichen wie Kunst-, Kultur- und Bildungsförderung sowie Sport- und Musikförderung vorgestellt werden.

Frau Nitschmann fragt nach, auf welcher Grundlage der Zuschuss an das Multikulturelle Centrum e. V. Templin (MKC) von 35 T€ auf 40 T€ pro Jahr erhöht wurde.

Hier verweist **Frau Dürre** auf die zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Finanzausgleichsgesetz des Landes Brandenburg (BbgFAG).

Mit dem Protokoll wird präzisiert, dass dem Landkreis Uckermark auf der Grundlage von § 5 (2) BbgFAG insgesamt 100 T€ zur individuellen Verteilung zur Verfügung stehen, wovon ein Anteil von 40 T€ auf das MKC gefallen ist.

Nachdem über die Entwicklung und Planung der Abschreibungen berichtet wurde, wird mit den Erläuterungen zur Investitionsplanung ein nächster Schwerpunkt gesetzt.

Vor allem durch den geförderten Breitbandausbau und der Umsetzung des Digitalpakts an Schulen nimmt der Investitionshaushalt des Landkreises Uckermark ab 2021 ein besonders hohes Volumen ein.

Allein für den Breitbandausbau sind zu 90 % geförderte Mittel in Höhe von 76 Mio. € eingeplant. Für die Schulen steht sowohl für Baumaßnahmen als auch für die Ausstattung insgesamt eine Investitionssumme von 5 Mio. € zur Verfügung, wovon ein Eigenanteil von 2 Mio. € für den Landkreis Uckermark verbleibt. Dazu kommen noch einmal 1,2 Mio. € für im Ergebnishaushalt abgebildete Werterhaltungsmaßnahmen

Abschließend werden das Verfahren zur Ermittlung der Finanzsituation des kreisangehörigen Raumes und der Abwägungsprozess mit dem Finanzbedarf des Landkreises Uckermark erläutert.

Es wird ausgeführt und mittels der Präsentation dargestellt, dass der Landkreis Uckermark seinen Finanzbedarf in verfassungsrechtlich gebotenen Maße mit dem der 34 kreisangehörigen Gemeinden abzuwägen hat, wobei der Gleichrang der finanziellen Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften Gemeinden und Landkreis auf eine aufgabenangemessene Finanzausstattung zu beachten ist.

Besonders hingewiesen wird darauf, dass der Kernbereich der verfahrensrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden nur dann verletzt ist, wenn eine dauerhafte strukturelle Unterfinanzierung gegeben ist.

Und da verfassungsrechtlich nicht im Einzelnen vorgegeben ist, in welcher Weise der Landkreis seinen Verfahrenspflichten nachkommt, nicht nur seinen eigenen sondern auch denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln, führt der Landkreis Uckermark bereits seit der Haushaltsplanung 2017/2018 ein über den landesrechtlich vorgegebenen Prozess gemäß § 129 BbgKVerf hinausgehendes Verfahren durch.

Indem der Beurteilung der Finanzsituation der Gemeinden nicht lediglich eine Momentaufnahme zugrunde gelegt werden soll, wird dabei unter Berücksichtigung der aktuell vorliegenden Jahresabschlüsse und Haushaltsplanungen eine 10-Jahresbetrachtung zur Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden fortgeschrieben und dem Haushaltsplan beigelegt.

Des Weiteren wird für die Frage, ob die kreisangehörigen Gemeinden auf Dauer strukturell unterfinanziert sind, die Liquiditätskreditbelastung im Sinne einer Querschnittsbetrachtung in Augenschein genommen.

Schließlich hat der Landkreis Uckermark das in § 129 BbgKVerf geregelte Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Es wird darüber informiert, dass im Ergebnis des Abwägungsprozesses keine Anzeichen von struktureller Finanzschwäche der kreisangehörigen Gemeinden vorlagen, so dass der § 130 BbgKVerf zur Anwendung kommt, dass, soweit die sonstigen Finanzmittel des Landkreises den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzbedarf nicht decken, eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben ist.

Für 2021 ergab sich ein über die Kreisumlage abzudeckender Finanzbedarf von 71.153.612 €, der in Anlehnung an die mit der Planung berücksichtigten Umlage-

grundlagen für 2021 in Höhe von 154.579.069 € einem Hebesatz von 46,03 % entsprechen würde.

Im Interesse der geltend gemachten Bedarfe und Schonung der gemeindlichen Haushalte wurde im Ergebnis des Abwägungsvorgangs der Haushalt 2021 mit einem Hebesatz der Kreisumlage von einheitlich 42,0 v. H. aufgestellt. Aufgrund der Rücklagenmittel des Landkreises ist dennoch ein ausgeglichener Haushalt gegeben.

Herr Arndt fragt nach, ob davon ausgegangen wird, dass der Hebesatz von 42,0 v. H. perspektivisch nicht mehr ausreicht.

Frau Dürre verweist darauf, dass der jetzt vorliegende Haushaltsentwurf mittelfristig einen Abbau der vorhandenen Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausweist. Um den Hebesatz stabil halten zu können, sind auch zukünftig positivere Ergebnisse als geplant notwendig.

Frau Dörk verweist darauf, dass zukünftig vorerst mit 1-Jahres-Haushaltsplänen gearbeitet wird, um so aktuell wie möglich die Ergebnisentwicklung und neue Voraussetzungen berücksichtigen zu können.

Herr Schilling fragt nach der Rechtskonformität zur Beteiligung der Kommunen und wie der Kreis reagiert, wenn eine Gemeinde als finanzschwach einzustufen ist, z. B. durch die Möglichkeit einer individuell festgelegten Kreisumlage.

Bezüglich der Rechtskonformität gehen **Frau Dörk** und **Frau Dürre** auf den aktuellen Beschluss (vom 16.09.2020) des Bundesverwaltungsgerichtes ein, mit dem festgestellt wurde, dass die im Zusammenhang mit der Erhebung der Kreisumlage geforderten Ermittlungs- und Abwägungspflichten bezogen auf die gemeindlichen Belange zwar über die Einhaltung des in Brandenburg vorgesehenen Beteiligungsverfahrens nach § 129 Abs. 1 S 1 BbgKVerf hinausgingen. Der Landkreis darf sich demzufolge nicht auf die bloße Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 129 BbgKVerf verlassen.

Das beschriebene Verfahren, das der Landkreis Uckermark seit der Haushaltsplanung 2017/2018 vorsorglich zusätzlich zur Durchführung des im Land Brandenburg vorgesehenen Beteiligungsverfahrens gemäß § 129 BbgKVerf anwendet, indem er jede einzelne Gemeinde beurteilt, geht dabei allerdings bereits über eine lediglich geforderte Querschnittsbetrachtung hinaus.

Es wird daher davon ausgegangen, dass das beschriebene Verfahren, in dessen Ergebnis sich keine Anzeichen von struktureller Finanzschwäche der kreisangehörigen Gemeinden ergeben haben, den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht wird und dieses dem Kreistag eine Beurteilung und Entscheidung zur Kreisumlage ermöglicht.

Eine individuell festzulegende Kreisumlage wird derzeit nicht thematisiert.

Nachdem keine weiteren Fragen mehr offen sind, bitten die **TeilnehmerInnen** lediglich noch um Zusendung der Präsentation mit dem Protokoll.

Frau Dörk und Frau Dürre danken den TeilnehmerInnen des Erörterungstermins für ihr Kommen und stehen auch zur Klärung im Nachgang auftretender Fragen gerne zur Verfügung.



Anke Dürre

Anlage wird nachgereicht: Präsentation zum Erörterungstermin

Es wird um Verständnis gebeten, die Präsentation erst nach der politischen Behandlung in den Ausschüssen zuzusenden.